

Personalvorsorge Gate Gourmet (PGG)

An die
Versicherten / Rentner der
Personalvorsorge Gate Gourmet

Personalvorsorge Gate Gourmet
Prévoyance Professionnelle Gate Gourmet
Pension Scheme Gate Gourmet

c/o PFS Pension Fund Services AG
P.O. Box
CH-8058 Zurich

Zürich, im Januar 2013

benno.halter@pfs.ch
Tel. +41 43 210 18 86
www.pgg.pfs-service.ch

Information Nr. 22 Personalvorsorge Gate Gourmet - PGG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stiftungsrat hat sich an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 mit den Anlageergebnissen, der Verzinsung der Altersguthaben und den Rentenanpassungen befasst. Dank der positiven Performance von 6.8% per 30. November 2012 ist die PGG in der Lage, das gesamte Kapital der am 1. Januar 2013 aktiv Versicherten mit 1.75% und damit über dem gesetzlichen Minimum zu verzinsen. Aufgrund der positiven Entwicklung an den Finanzmärkten konnte die vorjährige Unterdeckung behoben werden. Der provisorische Deckungsgrad per 30. November 2012 liegt bei 104.5%.

Auf den 1. Januar 2013 werden keine Rentenerhöhungen vorgenommen. Dieser Entscheid basiert auf dem aktuellen Deckungsgrad bzw. der nicht vollständig gebildeten Wertschwankungsreserve. Die PGG ist verpflichtet, eine Wertschwankungsreserve zu bilden, um starke Schwankungen an den Finanzmärkten abzufedern.

Zudem wurden an der Stiftungsratsitzung vom 30. August 2012 folgende reglementarischen Anpassungen beschlossen:

Art. 13.5 Alterskinderrenten

Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf eine Alterskinderrente nach den Bestimmungen der Waisenrente. Die Höhe einer Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% der Altersrente, gesamthaft maximal 20% für alle anspruchsberechtigten Kinder zusammen.

Die Anspruchsvoraussetzung für eine Alterskinderrente bleibt unverändert bestehen. Die Höhe der Leistung sowie deren Maximierung wurden neu definiert. Diese Anpassung betrifft neue Alterskinderrenten ab Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 sowie solche, die nach einem Unterbruch wieder neu ausgerichtet werden.

Art. 6.3 VP-Konto

Ein aktiv Versicherter kann ein zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten geäuft. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparkapital den in der Tabelle 1 in Anhang II definierten Maximalbetrag erreicht hat. Vorbehalten bleibt die Einkaufsbeschränkung gemäss Artikel 79b BVG. Die Tabelle 2 im Anhang II zeigt den Höchstbetrag des VP-Kontos in Abhängigkeit zum versicherten Salär im entsprechenden Alter und dem geplanten vorzeitigen Rücktrittsalter.

Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend das Sparkapital des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Sparkapital zugewiesen.

Das VP-Konto wird bei Altersrücktritt, Vollinvalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.

Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:

- o Bei Altersrücktritt: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform*
- o Bei Vollinvalidität: an den Versicherten in Kapitalform*
- o Bei Tod: an die Begünstigten gemäss Art. 16 in Kapitalform*

- o *Im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 18*

Hat sich der Versicherte für eine vorzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, verfällt das VP-Konto zu Gunsten der PGG, soweit das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5% überschritten wird. Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet.

Neu wird ab 1. Januar 2013 diese freiwillige Leistungsverbesserung für die Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Vorsorgereglement geführt. Zu beachten ist dabei, dass überschüssende Sparguthaben bei den Einkaufsmöglichkeiten in das VP-Konto anzurechnen sind.

Das überarbeitete Leistungsreglement wird Ende Januar 2013 auf der Internetseite www.pgg.pfs-service.ch abrufbar sein.

Freundliche Grüsse

Für den Stiftungsrat



Tommy Foehn
Präsident



Benno Halter
Geschäftsführer